

VI. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom März 2002

Ossingen, Juli 2005



Für die Primarschulpflege: Für die Sekundarschulpflege:

D. Baur	S. Weber	H. Schurter	M. Widmer
Präsidentin	Aktuarin	Präsident	Aktuar

Reglement *für die* ***Schulzahnpflege***

Schulen in Ossingen

Schulverwaltung
Primarschule
Guntibachstrasse 10
8475 Ossingen
Tel. 052 317 15 45
Fax 052 317 04 42
E-Mail:
schulverwaltung@ps-
ossingen.ch

Sekretariat Sekundarschule
Schulhaus Orenberg
8475 Ossingen
Tel. 052 317 45 58
Fax 052 317 34 48
sekretariat@sekossingen.ch

Primarschule Ossingen
Sekundarschule Ossingen - Truttikon

I. Aufgabe der Schulzahnpflege

Die Aufgaben der Schulzahnpflege sind im Volksschulgesetz verankert.

Die Schulzahnpflege der Schulen in Ossingen betreut die SchülerInnen der Grundstufe und der Primarschule Ossingen sowie der Sekundarschule Ossingen-Truttikon in Sachen Zahnpflege.

Die Schulzahnpflege bietet allen Schülern die Voraussetzungen für die optimale Zahnpflege und für die jährliche zahnärztliche Untersuchung.

In den Schulen erfolgt eine Anleitung der Kinder zu gewissenhafter Zahnpflege durch regelmässige Instruktion des Zähneputzens und gleichzeitige Aufklärung über die Ursache von Zahnschäden und den Wert gesunder Zähne.

II. Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Die Wahl des Zahnarztes, bei dem die obligatorische jährliche Untersuchung stattfinden soll, ist den Eltern freigestellt.

Die Oberstufe bietet einen jährlichen Untersuch beim Schulzahnarzt an.

Eine Untersuchung bei einem Zahnarzt muss jährlich mindestens einmal erfolgen.

III. Kostenübernahme / Kostenbeteiligung

Primarschule:

Die Schulgemeinde übernimmt die Kosten für die Tätigkeit der Schulzahnpflegehelferin und für die jährliche Untersuchung durch den Zahnarzt. Die Primarschulpflege

behält sich vor, bei fehlender Detailabrechnung des Zahnarztes, eine von ihr festgelegte Pauschale zu vergüten.

Oberstufe:

Die Schulgemeinde übernimmt die Kosten für die Durchführung der Schulzahnpflege und für die jährliche Untersuchung durch den Schulzahnarzt oder für die Teilkosten durch den Privatzahnarzt. Die Untersuchungskosten beim Privatzahnarzt werden in gleicher Höhe wie beim Schulzahnarzt vergütet.

IV. Familien mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien können einen Antrag zur Übernahme eines Beitrages an die Zahnbehandlungskosten für nicht versicherte Leistungen stellen. Es kann jährlich ein Gemeindebeitrag von maximal Fr. 250.-- pro Kind geleistet werden.

Alle Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres gestellt werden. Eine Rückvergütung nach mehr als einem Jahr wird nicht geleistet.

V. Administration

Der schulzahnärztliche Dienst untersteht den Schulpflegern.

Die Schulzahnpflegehelferin wird von der Primarschulpflege gewählt. Sie organisiert die Instruktionen und das Zähneputzen in der Schule.

Die bezahlten Zahnarztrechnungen werden mit dem Originalbeleg an das entsprechende Schulsekretariat weitergeleitet und werden über die Gutsverwaltungen, mittels beigelegtem persönlichen Einzahlungsschein, abgerechnet.